

## Kostendämpfungspauschale (§ 12 a BVO)

[www.SBV-Graskamp.de](http://www.SBV-Graskamp.de)

Stand: 11.11.2016

**Mit dem Gesetz ... über die Gewährung von Beihilfen gab es ab dem 1.1.2003 erhebliche Änderungen zur Kostendämpfungspauschale.**

### **Die Kostendämpfungspauschale beträgt ab 1.1.2003:**

- Bei den Besoldungsgruppen A 7 – A 11           150 €
- Bei den Besoldungsgruppen A 12 –A 16        300 €
- Bei Teilzeitkräften wird die Kostendämpfungspauschale entsprechend des Stundenanteils anteilig berechnet.
- **Für die Berechnung der Kostendämpfungspauschale ist nicht mehr das Kalenderjahr der Antragsstellung maßgebend, sondern das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind.**
- Bei Ruhestandsbeamten richtet sich die Höhe Kostendämpfungspauschale nach dem Ruhegehaltssatz, maximal beträgt sie jedoch nur 70% (nicht 75%) der Pauschale der entsprechenden Gehaltsstufe, also bei Lehrkräften i.d.R. 210 €.
- Bei Witwen beträgt die Kostendämpfungspauschale entsprechend 60%.
- Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich für jedes beihilfefähige Kind um 40 €.

Mehrere Gerichte haben sich mit der Kostendämpfungspauschale beschäftigt.

Inzwischen ist klar: **Die Kostendämpfungspauschale ist rechtens...** (s.auch nrw magazin September 2010, in Schuleheute 10)

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter

<http://www.beihilfe.nrw.de>